

Neufassung vom 10.11.2017

Eingetragen beim Amtsgericht Lemgo am 21.02.2018, Eintrag Nr.6 , Satzung Bl. 140-146 d.A.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

(1)

Der am 20. November 1984 in Oerlinghausen gegründete Sportverein führt den Namen "Lauf-Gemeinschaft (LG) Oerlinghausen". Er ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalens. Die Lauf-Gemeinschaft Oerlinghausen hat ihren Sitz in Oerlinghausen. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Ausdauersports im Allgemeinen, sowie des Langlaufsports im Besonderen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein tritt für den dopingfreien Sport ein und anerkennt insoweit die gesetzlichen Vorschriften zur Dopingbekämpfung wie auch die Regelwerke der WADA und NADA für sich und seine Mitglieder als verbindlich.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2)

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2)

Die Austrittserklärung (Kündigung) ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Geschäftsjahresende.

(3)

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Beschlüssen der Organe des Vereins
- b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

(4)

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Beschwerde zu. Diese hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung an den Vorstand zu richten. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Beiträge und Finanzen

(1)

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2)

Sämtliche Organämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG und/oder Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 16,50 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten, Telefonkosten usw.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und ihr Stimmrecht von einem gesetzlichen Vertreter wahrnehmen lassen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand als geschäftsführender Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

(1)

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung

(Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr spätestens im 4. Quartal statt.

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb

einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a. der geschäftsführende Vorstand beschließt
- b. mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

c.

(4)

Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen, Veröffentlichung auf der vereinsinternen Webseite und/oder mittels E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von einer Woche liegen.

(5)

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Gesamtvorstandes
- d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(6)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter.

(7)

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8)

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind (Dringlichkeitsanträge, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

(9)

Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 8

Vorstand und Haftung

(1)

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand

bestehend aus:

dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Kassenwart

dem Schriftführer

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

(3)

Der Vorsitzende einberuft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgeblich.

(4)

Die Haftung der Vorstandsmitglieder, Trainer, Übungsleiter und für den Verein ehrenamtlich Tätigen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(5)

Der Vorstand ist ermächtigt, eine Finanzordnung sowie eine Geschäftsordnung verbindlich zu beschließen, die nach Beschlussfassung den Mitgliedern binnen 4 Wochen bekanntzugeben ist.

(6)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 9

Ausschuss für Breitensport

(1)

Um den Bereich "Breitensport" zu fördern, wird aus den Mitgliedern der Lauf-Gemeinschaft ein Ausschuss gebildet. Die Mitglieder des Ausschusses haben die Aufgabe, sich dem "Lauftreff für Jedermann" als Lauftreffleiter zu widmen.

(2)

Der Leiter des Ausschusses und die Verantwortlichen für die Lauftreffs insgesamt werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(3)

Es können bis zum 6 Mitglieder vorgeschlagen und bestätigt werden.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des geschäftsführenden Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wahlen

(1)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2)

Die Kassenprüfer sind jährlich neu zu wählen. Zu wählen sind 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer. Sofortige Wiederwahl ist unzulässig; ausgenommen des Ersatzkassenprüfers, sofern er im betreffenden Jahr nicht tätig war. Eine erneute Wahl ist frühestens nach 3 Jahren zulässig.

(3)

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben jeweils so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2)

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a. der geschäftsführende Vorstand mit mindestens drei Mitgliedern beschlossen hat
- b. von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3)

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

(4)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird sein Vermögen einer karitativen oder sportfördernden Körperschaft zugeführt. Welcher Körperschaft das Vermögen übermittelt wird, darüber entscheiden die zur Auflösungsversammlung erschienenen Mitglieder mehrheitlich.